

**Gesetz
über den Bebauungsplan Eidelstedt 21**

Vom 9. Juli 1980

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1980, Seite 119

§ 1

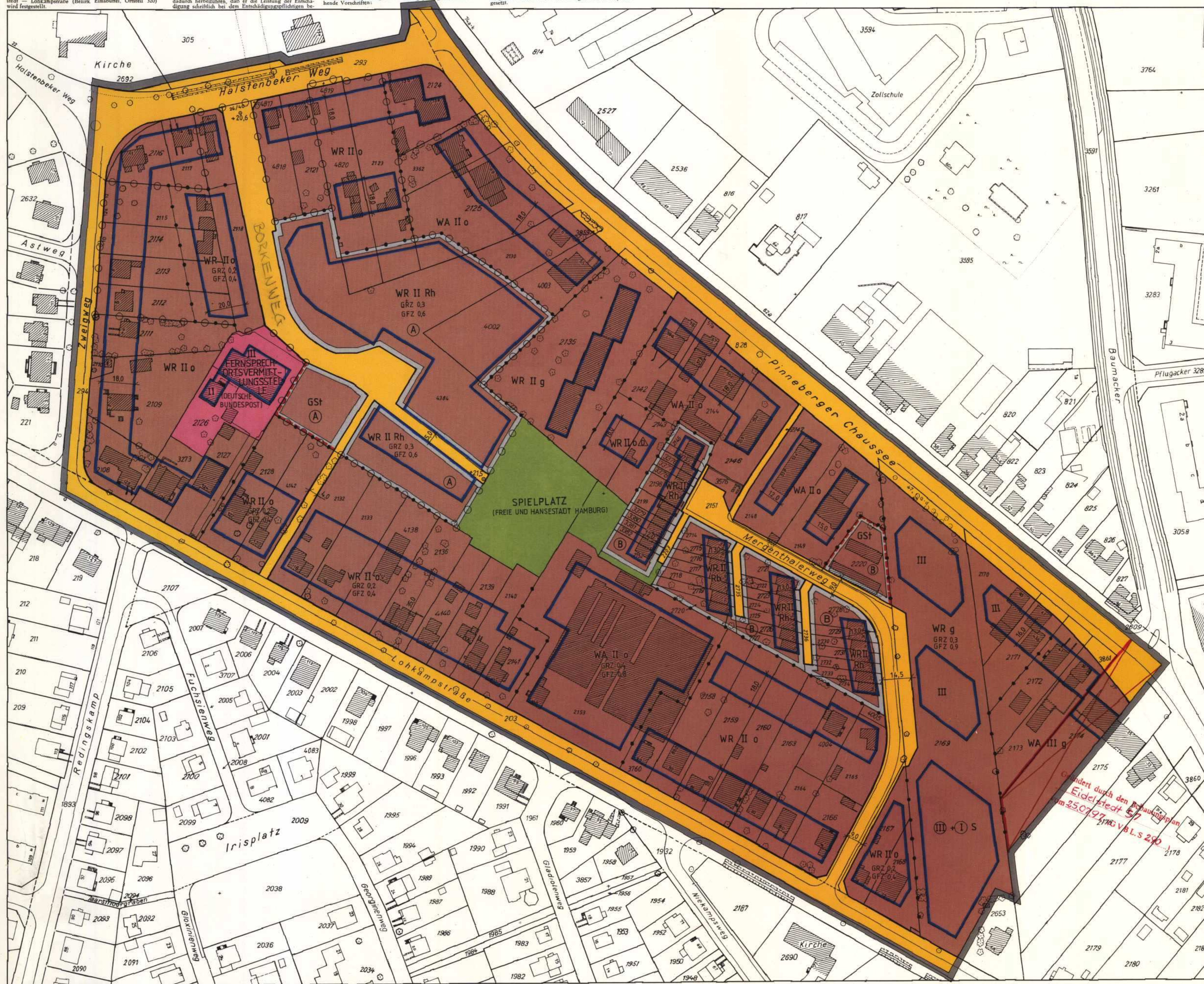
(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 21 für den Geltungsbereich Zweigweg — über die Flurstücke 2692 und 305 der Gemarkung Eidelstedt — Pinneberger Chaussee — Südostgrenzen der Flurstücke 2175 und 2169 der Gemarkung Eidelstedt — Lokkampstraße (Bauz. Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Stanzarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 i. 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt 1 1976 Seiten 2257, 3381 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Entschädigung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veräußerung verstoßen werden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schädlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Entschädigung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veräußerung verstoßen werden sind.
4. Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Tiefgaragen sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Im allgemeinen Wohngebiet auf dem Flurstück 2153 der Gemarkung Eidelstedt sind Gartenbaubetriebe zulässig.
3. Das auf dem Flurstück 2169 der Gemarkung Eidelstedt festgesetzte Staffelgeschoss ist allseitig um 2,0 m zurückzusetzen.
4. Für die Erschließung des zweigeschossigen Reihenhausgebiets auf den Flurstücken 4984, 4902 und den rückwärtigen Teilen der Flurstücke 4920, 2123 und 2122 der Gemarkung Eidelstedt sind noch weitere örtliche Verkehrsmittel erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der tatsächlichen Bebauung; sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Weggesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) festgesetzt.
5. Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



Bebauungsplan Eidelstedt 21

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
- z.B. II als Höchstgrenze
- z.B. III zwingend
- S Staffelgeschoss
- o Offene Bauweise
- △ nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Rh Reihenhäuser
- Baugrenze
- GS Flächen für Gemeinschaftsstellplätze
- Umgrenzung der Grundstücke, für die GS bestimmt sind
- z.B. (A) Zuordnung zusammengehöriger Flächen
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenhöhe bezogen auf NN
- Grünfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

Kennzeichnungen

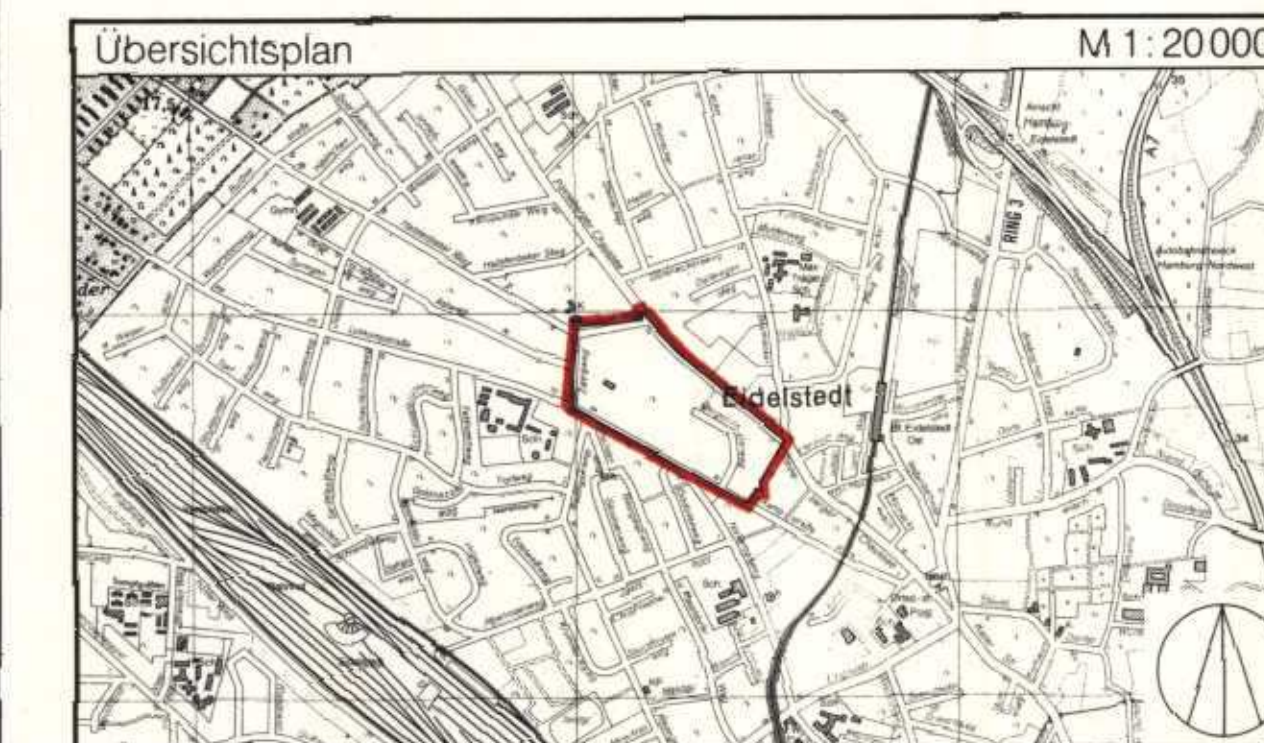
- Vorgesehenes Bodenordnungsgebiet
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Februar 1980



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan

Eidelstedt 21

Maßstab 1:1000

Bezirk Eimsbüttel

Ortsteil 320

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1980

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf

Archiv № 23946

ungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Tiefgaragen sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Juli 1980.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Eidelstedt 21

Vom 9. Juli 1980

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 21 für den Geltungsbereich Zweigweg — über die Flurstücke 2692 und 305 der Gemarkung Eidelstedt — Pinneberger Chaussee — Südostgrenzen der Flurstücke 2174 und 2169 der Gemarkung Eidelstedt — Lohkampstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bau-

ungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Tiefgaragen sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Im allgemeinen Wohngebiet auf dem Flurstück 2153 der Gemarkung Eidelstedt sind Gartenbaubetriebe zulässig.
3. Das auf dem Flurstück 2169 der Gemarkung Eidelstedt festgesetzte Staffelgeschoß ist allseitig um 2,0 m zurückzusetzen.
4. Für die Erschließung des zweigeschossigen Reihenhausbereichs auf den Flurstücken 4384, 4002 und den rückwärtigen Teilen der Flurstücke 4820, 2123 und 2125 der Gemarkung Eidelstedt sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) festgesetzt.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Juli 1980.

Der Senat